

# Hauptsatzung

der Stadt Calw

21. Juli 2005

*Große Kreisstadt Calw*

# Hauptsatzung der Stadt Calw

vom 23. Juli 1999

(Bekannt gemacht am 30.07.1999)

In dem vorliegenden Satzungstext sind die Änderungen eingearbeitet, die sich ergeben aus der Euroanpassungssatzung vom 18.10.2001 und Änderungssatzungen vom 23.07.2002, 29.01.2004 und 10.03.2004.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 1999 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Calw am 22. Juli 1999 die folgende Hauptsatzung der Stadt Calw, zuletzt geändert am 21.07.2005, beschlossen:

## I. Verfassung und Organe

### § 1 Verfassung

- (1) Der Gemeinderat und die/der Oberbürgermeister/in sind die Verwaltungsorgane der Stadt.
- (2) Der Gemeinderat besteht aus der/dem Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r und den Stadträten/innen.

### § 1 a Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben des Ältestenrats werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

### § 2 Beschließende Ausschüsse - Zusammensetzung -

- (1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden die nachstehend genannten beschließenden Ausschüsse gebildet, die neben der/dem Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r die nachstehend in Spalte 3 genannte Zahl von Stadträten/innen haben:

	Name des beschließenden Ausschusses	Zahl der Stadträte/innen
1	2	3
1	Verwaltungsausschuss	10
2	Bau- und Umweltausschuß	10
3	Kultur-, Schul- und Sportausschuß	10
4	Umlegungsausschuss	4

Beim Umlegungsausschuss erhöht sich die Anzahl der Mitglieder um die nach §§ 3 und 5 der Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO BauGB) zu bestellenden Sachverständigen. Der nach § 3 DVO BauGB zu bestellende Sachverständige hat Stimmrecht, die nach § 5 DVO BauGB übrigen Sachverständigen sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

(2) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein/e Stellvertreter/in bestellt, die/der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönliche/r Stellvertreter/in). Ist auch die/der persönliche Stellvertreter/in verhindert, so tritt bei den Fraktionen an seine Stelle die/der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter/in in Anspruch genommene Stellvertreter/in (Stellvertreter/innen nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter/innen zu entscheiden.

(3) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen neu zu bestellen.

(4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner/innen widerruflich als beratende Mitglieder berufen.

(5) Nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzung sind in den Eigenbetrieben die folgenden beschließenden Ausschüsse gebildet:

- Werksausschuß für die Stadtwerke
- Betriebsausschuß Servicebetriebe (in Personalunion mit dem Bau- und Umweltausschuß)
- Betriebsausschuß Stadtentwässerung (in Personalunion mit dem Bau- und Umweltausschuß).

### **§ 3**

#### **Stellvertreter der/des Oberbürgermeisters/in**

Als Stellvertreter/in der/des Oberbürgermeisters/in werden

1. ein/e hauptamtlicher Beigeordnete/r werden drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

## **II. Aufgaben und Zuständigkeiten**

### **§ 4**

#### **Zuständigkeit des Gemeinderats**

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die/der Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung den beschließenden Ausschüssen, dem Ortschaftsrat oder der/dem Oberbürgermeister/in übertragen hat.

## § 5 Eigenbetriebe

- (1) Die Stadtwerke Calw, die Servicebetriebe der Stadt Calw und die Stadtentwässerung Calw werden als Eigenbetrieb nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.
- (2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, der/des Oberbürgermeisters/in, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

## § 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats, insbesondere in den in § 9 genannten Angelegenheiten.
- (2) Ist eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung, so muß sie dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreitet werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dies beantragt. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuß.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat beschließen.
- (5) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier beschließender Ausschüsse, entscheidet der Gemeinderat.
- (6) In Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

## § 7 Aufgabenfelder der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Geschäftskreis des **Verwaltungsausschusses** umfaßt folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Ortsrecht;
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten, soweit nicht ein Eigenbetrieb zuständig ist;

- 1.3 Soziale Angelegenheiten;
- 1.4 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung;
- 1.5 Marktangelegenheiten;
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen;
- 1.7 Städtepartnerschaften;
- 1.8 Nutzung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- 1.9 Wirtschaftsförderung;
- 1.10 Fremdenverkehr, Stadtmarketing.
- 1.11 Angelegenheiten, für die kein anderer beschließender Ausschuß zuständig ist.

(2) Der Geschäftskreis des **Bau- und Umweltausschusses** umfaßt die folgenden Aufgabengebiete:

- 1.1 Stadtentwicklung, Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
- 1.2 Ver- und Entsorgung, soweit nicht die Stadtwerke Calw oder die Stadtentwässerung Calw zuständig sind;
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen;
- 1.4 Technische Verwaltung städtischer Gebäude und Einrichtungen;
- 1.5 Verkehrswesen;
- 1.6 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung;
- 1.7 Bau und Unterhaltung von Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
- 1.8 Feuerlöschwesen.

(3) Der Geschäftskreis des **Kultur-, Schul- und Sportausschusses** umfaßt die folgenden Aufgabengebiete:

- 1.1 Kulturelle Angelegenheiten;
- 1.2 Kindergartenangelegenheiten;
- 1.3 Schulangelegenheiten;
- 1.4 Angelegenheiten der Jugend und des Sports.

(4) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle zu treffenden Sachentscheidungen bei der Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff BauGB. Die §§ 6 und 9 finden keine Anwendung.

## § 8

### **Zuständigkeit der/des Oberbürgermeisters/in**

(1) Die/Der Oberbürgermeister/in leitet die Stadtverwaltung. Sie/Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich, regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab.

(2) Die/Der Oberbürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit

- 1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung
- 2. die ihr/ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben
- 3. die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Weisungsaufgaben), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der/Dem Oberbürgermeister werden die in § 9 näher genannten Aufgaben nach § 44 Abs. 2 GemO zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihr/ihm nicht schon kraft Gesetzes zukommen, soweit die Angelegenheit nicht den Ortschaftsräten übertragen ist.

## § 9

### Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 6. Die Abkürzung T€ bedeutet 1.000 €. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen. Hiervon ausgenommen ist bei den laufenden Nummern 1 bis 3 der budgetierte Bereich Musikschule und Aurelius-Sängerknaben und in Absatz 3 geregelt.

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	2	3	4	5	6
1	a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen der laufenden Verwaltung	unbegrenzt	-	-	-
	b) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln außerhalb der laufenden Verwaltung, soweit nicht andere Zuständigkeitsregelungen gelten, im Einzelfall	50	50	200	200
2	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken (ausgenommen die Vergabe von Wohnbauplätzen nach festen Tarifen) und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall  - beim Erbbaurecht ist der Wert von Grundstücken und Gebäuden maßgebend –	50	50	200	200

Nr.	Angelegenheit	Oberbürger- meister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu TE	mehr als TE	bis zu TE	mehr als TE
1	2	3	4	5	6
2.1	Vergabe von Wohnbauplätzen (ohne Erbbaurechte)	unbegrenzt			
3	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	50	50	200	200
	b) Vergabe von Aufträgen bei Bauvorhaben im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	75	75	unbegrenzt	-
4	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögenshaushalts, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	50	50	200	200
5	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	50	50	200	200

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuß		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	2	3	4	5	6
6	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit  a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt  b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	15  10	15  10	200  200	200  200
7	Annahme und Verwendung von Spenden, Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen im Einzelfall	15	15	200	200
8	Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag im Einzelfall	0,5	0,5	15	15
9	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	unbegrenzt	-	-	-
	b) Abschluß kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	50	50	200	200
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung	unbegrenzt	-	-	-
10	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	5	5	200	200



Nr.	Angelegenheit	Oberbürger- meister/in	Ausschuß		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	2	3	4	5	6
11	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	15	15	200	200
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	25 und bis 6 Monate	übrige Fälle	unbe- grenzt	-
	c) Niederschlagung von An- sprüchen im Einzelfall im Be- trag	15	15	200	200
12	Gewährung von Gehaltsvor- schüssen, Darlehen u. ä. an Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsplans	nach allgemei- nen Grundsät- zen			
13	Gewährung von Freigebig- keitsleistungen im Einzelfall	2,5	2,5	5	5
14	Zustimmung zu	15	15	100	100
	a) über- und außerplanmäßi- gen Ausgaben und Verwen- dung der Deckungsreserve im Einzelfall				
	b) über- und außerplanmäßi- gen Verpflichtungsermächt- igungen im Rahmen des Ge- samtbetrags der Verpflich- tungsermächtigungen im Ein- zelfall	15	15	100	100

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuß		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	2	3	4		5
1	Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung (unbeschadet der Nr. 2) der Angestellten und Beamten/innen, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	VergGr. X bis V b BAT  sowie Zeitangestellte  bis A 9	VergGr. IV b und IV a BAT  ausgenommen Leitende Angestellte  A 10 bis A 11 ausgenommen Leitende Beamte/innen		VergGr. III – I BAT und Leitende Angestellte  ab A 12 und Leitende Beamte/innen
2	Entlassung auf Antrag der Angestellten und Beamten/innen und Zustimmung zur Versetzung zu einem anderen Dienstherrn	x ausgenommen Leitende Beamte und Angestellte	-		Leitende Beamte und Angestellte
3	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Arbeitern/innen, Hilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären/innen und Praktikanten/innen	x			
4	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von Entgeltregelungen		x grundsätzlich		x bei Regelung durch Satzung

Nr.	Angelegenheit	Oberbürger- meister/in	Ausschuß		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	2	3	4		5
5	Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt	x			
6	Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen	x			
7	Durchführung von Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen sowie Abstimmungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist	x			
8	Entsendung von Vertretern/innen in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist				x
9	Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter/innen der Stadt				x
10	Entscheidung über das planungsrechtliche Einvernehmen bei der				
a	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB	x			
b	Zulassung von Bauvorhaben nach den §§ 31 und 33 bis 35 BauGB	x			

Nr.	Angelegenheit	Oberbürger- meister/in	Ausschuß		Gemeinderat
			bis zu T€	mehr als T€	
1	2	3	4		5
c	Ist das Bauvorhaben in den Fällen a und b für die städtebauliche Entwicklung bedenklich oder weist es erhebliche städtebauliche Probleme auf		x		
d	Entscheidung über die Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 BauGB Buchstabe c gilt entsprechend.	x			
11	Bildung von bestimmten Abschnitten und Erschließungseinheiten nach § 130 Abs. 2 BauGB	x			
12	Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i. S. d. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz	x			

(3) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden für den budgetierten Bereich **Musikschule** und **Aurelius-Sängerknaben** ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten sowie in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichneten oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

1	Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung (unbeschadet der Nr. 2) der Angestellten und Beamten/innen, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	VergGr. X bis IV a BAT sowie Zeitangestellte ausgenommen Leitende Angestellte, bis A 11 ausgenommen leitende Beamte/innen		VergGr. III bis I BAT und Leitende Angestellte ab A 12 und Leitende Beamte/innen
---	---	---	--	---

Nr.	Angelegenheit	Oberbürger- meister/in	Ausschuß		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	2	3	4		5
2	Entlassung auf Antrag der Angestellten und Beamten/innen und Zustimmung zur Versetzung zu einem anderen Dienstherrn	Ausgenommen Leitende Beamte und Angestellte			Leitende Beamte und Angestellte
3	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Arbeitern/innen, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären/innen	x			

### § 10 Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.
- (2) Bei der Anwendung der Wertgrenzen ist vom einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen.

## III. Stadtteile

### § 11 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Altburg	1.8 Heumaden
1.2 Oberriedt	1.9 Wimberg
1.3 Speßhardt	1.10 Hirsau
1.4 Spindlershof	1.11 Ernstmühl
1.5 Weltenschwann	1.12 Holzbronn
1.6 Calw	1.13 Stammheim
1.7 Alzenberg	

Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden oder Ortsteile der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **IV. Unechte Teilortswahl**

### **§ 12**

#### **Unechte Teilortswahl**

(1) Von den in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

- 1.1 Die Stadtteile Altburg, Oberriedt, Speßhardt, Spindlershof und Weltenschwann (Wohnbezirk I)
- 1.2 die Stadtteile Calw, Alzenberg, Heumaden und Wimberg (Wohnbezirk II)
- 1.3 die Stadtteile Hirsau und Ernstmühl (Wohnbezirk III)
- 1.4 der Stadtteil Holzbronn (Wohnbezirk IV)
- 1.5 der Stadtteil Stammheim (Wohnbezirk V).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertreterinnen und Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteile werden die Sitze im Gemeinderat wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk	Name	Sitze
I	Altburg	3
II	Calw	14
III	Hirsau	3
IV	Holzbronn	1
V	Stammheim	5

## **V. Ortschaftsverfassung**

### **§ 13**

#### **Ortschaftsverfassung**

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Altburg (bestehend aus den Stadtteilen Altburg, Oberriedt, Speßhardt, Spindlershof und Weltenschwann)
- 1.2 Hirsau (bestehend aus den Stadtteilen Hirsau und Ernstmühl)
- 1.3 Holzbronn
- 1.4 Stammheim.

## § 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

	Ortschaft	Zahl der Mitglieder
2.1	Altburg	7
2.2	Hirsau	7
2.3	Holzbronn	5
2.4	Stammheim	9

(3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaften Altburg und Hirsau werden mit Vertreterinnen oder Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl):

	Ortschaft/ Wohnbezirk	Zusammensetzung des Wohnbezirks	Personen
3.1	<i>Altburg</i>		
3.11	I	(bestehend aus den Stadtteilen Altburg, Oberriedt und Spindlershof)	5
3.12	II	(bestehend aus dem Stadtteil Speßhardt)	1
3.13	III	(bestehend aus dem Stadtteil Weltenschwann)	1
3.2	<i>Hirsau</i>		
3.21	I	(bestehend aus dem Stadtteil Hirsau – einschl. Ernstmühl links der Nagold)	6
3.22	II	(bestehend aus dem Stadtteil Ernstmühl – rechts der Nagold)	1

## § 15 Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem jeweils zuständigen Organ zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

- (3) Wichtige Angelegenheiten i. S. des Abs. 2 sind insbesondere
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
  - 3.2 die Bestimmung und wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft
  - 3.3 die Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten
  - 3.4 die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, die die Ortschaft betreffen
  - 3.5 die Planung, Errichtung, Herstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Schulen und Gemeindestraßen der Ortschaft
  - 3.6 der Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Polizeiverordnungen
  - 3.7 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen
  - 3.8 die Verpachtung der Jagd und Schafweide in der Ortschaft
  - 3.9 die Bestellung des ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr in der Ortschaft.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung aller in der Ortschaft vorhandener öffentlicher Einrichtungen, soweit das Gesamtinteresse der Stadt nicht eine Regelung durch den Gemeinderat erforderlich macht. In diesem Zusammenhang ist der Ortschaftsrat zur Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 € im Einzelfall berechtigt
  - 4.2 die Pflege des Ortsbildes
  - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des kulturellen Lebens und des örtlichen Brauchtums
  - 4.4 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Bereich der Ortschaft
  - 4.5 die Zuteilung von Bauholz im Rahmen des Bürgernutzens und eine eventuelle Ablösung durch Geldzahlung.
- (5) Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach Abs. 4 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse. Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.



**§ 16**  
**Ortsvorsteher/in**

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in ist Ehrenbeamter/in auf Zeit.
- (2) In den Ortschaften Altburg, Hirsau und Stammheim wird jeweils eine städtische Beamtin oder ein städtischer Beamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in vertritt den/die Oberbürgermeister/in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (4) Der/Die Ortsvorsteher/in ist Vorsitzende/r des Ortschaftsrats
- (5) Ist der/die Ortsvorsteher/in nicht Mitglied des Gemeinderats, kann sie/er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 17**  
**Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnungen

„Stadt Calw

Ortsverwaltung

1. Altburg
2. Hirsau
3. Holzbronn
4. Stammheim“.

**VI. Schlußbestimmungen**

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.
- (2) Regelungen zum Eigenbetrieb Stadtentwässerung Calw treten zum 01.01.2000 in Kraft.